

Einwendung: E034

Lfd. Nr. Argument: 263

Sachargumenttyp: 3104 Artenschutz allg.

Inhalt der Einwendung:

Es liegt keine hinreichend aussagefähige Übersicht der zu prüfenden Belange vor, die einer Windenergienutzung möglicherweise entgegenstehen und/oder zumindest eine Abwägung/einen entsprechenden Prüfungsaufwand hervorrufen. Dies sind über die Belange Immissions- und Artenschutz hinaus z.B. die Bedeutung des Waldes für die Landschaft im Allgemeinen und für die lokale Bevölkerung im Speziellen- u.a mit Blick auf den Aspekt der Naherholung. Hier verweisen wir auf Urteil des OVG Rheinland-Pfalz bez. Normenkontrollantrag vom 7.Oktober 2015 AZ 8 C 10342/15.OVG

Zur Ermittlung der maßgeblichen Belange sind unter anderem auch die früheren Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange zum Teilplan Erneuerbare Energien heranzuziehen, z.B. die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde zu existierenden Standorten sowie zu den ausgewiesenen Vorranggebieten. Diese Stellungnahme ließe z.B. Rückschlüsse auf den Überflug geplanter Standorte durch Zugvögel zu. Ebenfalls zwingend ist die Einbeziehung des nächtlichen Vogelfluges in die avifaunistische Bewertung. Diese Einbeziehung ist anhand der vorliegenden Antragsunterlagen nicht ersichtlich. Die Erfassung des Kranichzuges im ornithologischen Fachgutachten fand z.B. 2012 und 2016 statt, in Zeiten von 12:45 bis max. 20:30. Im übrigen stammt die Erfassung von Flugbewegungen aus dem Jahr 2012, von anderen Vogelarten aus 2017. Diese Erhebung ist somit insgesamt veraltet.

Erwiderung Antragstellerin:

Welche Belange im Zuge einer UVP auf welcher Grundlage zu bewerten sind, ist vorgegeben. Stellungnahmen von TÖB sind dabei in den jeweiligen Verfahren von Belang.

Untersuchungszeitraum und -tiefe des Vogelzuggeschehen werden in Hessen ebenfalls durch einen Leitfaden vorgegeben. Die Datengrundlage ist dabei hinreichend aktuell.

Einwendung: E034

Lfd. Nr. Argument: 264

Sachargumenttyp: 2008 Anlagenrückbau

Inhalt der Einwendung:

Vor einer Entscheidung über eine Genehmigung ist eine hinreichende Rückbausicherheit durch Bankbürgschaft unerlässlich. Denn nicht mehr dem Stand der Technik entsprechende und zuletzt nicht mehr ordnungsgemäß gewartete Windkraftanlagen haben einen gegen Null gehenden Zeitwert, so dass ein Rückbau sich nie Bankbürgschaft auch der denkbaren Alternative einer Regelung vorzuziehen, dass ..

- die Gestattungsnehmerin während der Betriebszeit eine jährliche Rücklage in bestimmter Höhe solange auf ein Treuhandkonto als Sicherheitsleistung zahlt, bis ein festgelegter Betrag erreicht ist und

- dem Grundstückseigentümer durch Vertrag das Recht eingeräumt wird, den erforderlichen Abriss der Anlage ggf. selbst einzuleiten und für die Deckung der entstehenden Kosten auf das Treuhandkonto zuzugreifen.

Die langfristige Aufstockung des Treuhandkontos birgt eine Sicherungslücke: Wird der Betreiber zahlungsunfähig, bevor die Rücklagensumme vollständig ist, läuft der Grundstückseigentümer Gefahr, die Rückbaukosten selbst tragen zu müssen. Weiter ist vorzusehen, dass der Pächter die Bankbürgschaft der Stadt Oberzent sowie dem Land Hessen auszuhändigen hat.

Bei Insolvenz des Grundstückseigentümers ist evtl. die Stadt Oberzent bzw. das Land Hessen in der Pflicht, die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands der betroffenen Waldgrundstücke finanziell abzudecken. Eine ernsthafte Kalkulation der Rückbaukosten (Abbau und Renaturierung) als Grundlage für die Bemessung der Sicherheit sollte bereits zu Beginn der Planung erfolgen. Zu berücksichtigen sind bei der Kalkulation der Rückbaukosten:

- der Abbau der Anlage einschließlich des kompletten Fundamentes,
- die Beseitigung erforderlicher Nebenanlagen (z.B. Trafostation),
- die Beseitigung erforderlicher Wege und sonstiger versiegelter Flächen (z.B. Kranstellflächen),
- die Beseitigung der zur Einspeisung des erzeugten Stroms bzw. zur Versorgung der Anlage/n erforderlichen Leitungen
- die anschließende Rekultivierung.

Im Detail zu berücksichtigen sind Aufwendungen für Löhne, Maschinen, Transport und Zerkleinerung und Deponierung von Rest- bzw. Schadstoffen (Sondermüll), abzüglich der Erlöse für die Sekundärrohstoffe (z.B. Kupfer, Stahl). Der größte Unsicherheitsfaktor bei diesen einzelnen Faktoren ist der unbestimmte Zeitpunkt des Rückbaus der WKA und die in der Regel lange Betriebszeit. Daraus resultieren nicht vorhersehbare Änderungen der gesetzlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Anzusetzen wären bei Anlagen mit einer Gesamthöhe von ca. 240 m Rückbaukosten von mindestens 200.000,00 € pro Anlage.

Erwiderung Antragstellerin:

Anders als bei manch anderen Kraftwerken ist der vollständige Rückbau der Windenergieanlagen gesichert. Die genehmigende Behörde fordert im Genehmigungsbescheid einer Rückbaubürgschaft vom Betreiber. Diese Bürgschaft muss zum Beispiel von einer Bank zugunsten der Behörde ausgestellt werden um sicherzustellen, dass im Falle einer Insolvenz der Betreibergesellschaft die Rückbaukosten nicht zu Lasten des Staats bzw. des Steuerzahlers gehen.

Die Bürgschaft beträgt 1.000€/m Nabenhöhe.

Einwendung: E034

Lfd. Nr. Argument: 265

Sachargumenttyp: 4102 Windhöffigkeit

Inhalt der Einwendung:

Die Windhöffigkeit muss vor einer Genehmigung (z.B. mit einem Messmast) als statistisch belastbare Größe ermittelt werden. Dies ist am geplanten Standort nicht erfolgt. Herleitungen von anderen Standorten sind jedoch nicht akzeptabel, weil sich andernorts häufig gezeigt hat, dass die Windhöffigkeit schon auf geringen

Distanzen erheblich variiert. Dazu legen eine Ertragstabelle vom Windpark Lautersteins in BW bei, dessen geographische Lage (Höhe über 700 m NN) wesentlich besser ist, wo aber Prognose und Ertrag um mehr als 35% voneinander abweichen.

[Anlage 1: Ertragstabelle Windpark Lauterstein, 16 x GE 2.75-120, Gelände über 700m NN, Anlagenhöhe 199 m]

Erwiderung Antragstellerin:

Im Rahmen einer standortbezogenen Windmessung mittels LiDAR (Light Detection and Ranging) und Messmast

konnte für den Standort eine gute Windhöffigkeit nachgewiesen werden. Die Messung wurde richtlinienkonform nach aktuellem Stand der Technik und Wissenschaft durchgeführt. Etwaige Effekte durch den Wald (z.B. Verwirbelungen und oder gestörte Anströmung) sind bereits in den Messergebnissen enthalten und wurden demnach berücksichtigt. Eine Offenlegung der Messergebnisse ist nicht erforderlich. Der wirtschaftliche Betrieb der Windenergieanlagen ist kein verfahrensrelevanter Sachverhalt sondern insbesondere im Interesse des Anlagenbetreibers.

Einwendung: E034

Lfd. Nr. Argument: 266

Sachargumenttyp: 3004 Infraschall

Inhalt der Einwendung:

Die Leitfähigkeit des Untergrundes für Infraschall im Radius von mindestens 10 km sollte vor einer Genehmigung ermittelt werden. Dazu verweisen wir auf neueste Studien der Charité Berlin, der Physikalisch Technischen Bundesanstalt Braunschweig sowie des Universitätsklinikums Hamburg Eppendorf. Diese Studien stellen wir gerne zur Verfügung; sie liegen z. T. in englischer Sprache vor. Bei den Prognosen zur Ausbreitung von hörbarem Schall ist zu berücksichtigen, dass die in der TA-Lärm aufgeführten Bodendämpfungsfaktoren den heutigen Anlagenhöhen - im vorliegenden Fall 240 m - in keiner Weise mehr genügen. (siehe: Uppenkamp & Partner: „Zur messtechnischen Ermittlung der Ausbreitungsbedingungen für die Geräusche von hohen Windenergieanlagen zur Nachtzeit und Vergleich der Messergebnisse mit Ausbreitungsberechnungen nach DIN ISO 9613-2, 11.11. 2014, Auftraggeber: Landesamt für Natur, Umwelt

und Verbraucherschutz, NRW) Diese Studie stellen wir gerne ebenfalls zur Verfügung. Der DIN-Normungsausschuss befasste sich bereits mit

der notwendigen Anpassung der DIN 45680. Mit Änderungen ist daher in Kürze zu rechnen. Die Antragsunterlagen zur Genehmigung gehen insofern von veralteten Vorschriften aus. Unsere Einwendungen zur Neufassung der DIN 45680 legen wir diesem Schreiben bei. Sie enthalten auch die Aufforderung zu einer Anpassung der Normen DIN 4150/DIN 45680 im Sinne einer Änderung der derzeit vorgenommenen Einzelbetrachtung von Körperschall und Luftschall. Hierbei soll berücksichtigt werden, dass bei von tieffrequentem Luftschall betroffenen Personen bereits geringe Immissionspegel gesundheitsgefährdende

Doppelbelastungen erzeugen. Bis heute bleiben bei Messungen z.B. Frequenzen unterhalb von 8 Hz unberücksichtigt. Daher kann eine Genehmigung nicht vor der Neufassung der DIN 45680 erfolgen.

[Anlage 2: Überholte Normen und Richtlinien]

[Anlage 3: Kommentar für DIN-Normungsausschuss zu DIN 45680]

Erwiderung Antragstellerin:

Infraschall ist ein ubiquitäres Phänomen, da selbst Wind, Verkehr (Auto), Quellen im Haushalt (Waschmaschine, Heizungsanlagen, etc.) oder Meeresrauschen Infraschallquellen darstellen. Somit ist Infraschall kein typisches Kennzeichen von WEA. Bei Infraschall handelt es sich um normale Schallwellen, die den Gesetzen der Akustik unterliegen und somit auch den gängigen Abstandsgesetzen folgen.

Nach dem "Faktenpapier Windenergie und Infraschall" (Hessen Agentur GmbH im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung, Mai 2015) sowie dem Bericht "Tieffrequente Geräusche inkl. Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen" (Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, Februar, 2016) zeigen Messungen an Windenergieanlagen, bei denen auch der Frequenzbereich unterhalb 8 Hz erfasst wurde, übereinstimmend, dass der enthaltene Infraschall auch im Nahbereich zwischen 150 m und 300 m deutlich unter der Wahrnehmungsschwelle des Menschen (gem. DIN 45680, Entwurf 2013) liegt. In einem Abstand von 700 m gab es keinen signifikanten Unterschied des Infraschallpegels zwischen stehender und aktivierter Anlage gemessen werden. Unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegt keine gesundheitsschädliche Wirkung vor, wie auch das Umweltbundesamt in einer aktuellen Studie von 2019 bestätigt. Weitere aktuelle Langzeitmessungen des Verbundprojektes TremAc (2020) sowie des technischen Forschungszentrums Finnland (VTT) (2020) bestätigen die Ergebnisse vorheriger Messungen und zeigen, dass etwaige gesundheitliche Beschwerden oder Belästigungen nicht auf den Infraschall von Windenergieanlagen zurückzuführen ist.

Online-Konsultation Windpark Beerfelden-Etzean

Aufgrund dieser Erkenntnisse stellt Infraschall nach einhelliger Rechtsprechung (OVG Saarlouis, Beschluss vom 11. September 2012, 3 B 103/12; OVG Saarlouis, Beschluss vom 4. Mai 2010, 3 B J77/10 zitiert nach juris, Rn. 35; OVG Münster, Urteil v. 18. November 2002, 7 A 2127/00; VGH München, Beschluss vom 9. Februar 2009, 22 CS 09.3255, zitiert nach juris, Rn. 11; OVG Lüneburg, Urteil vom 18. Mai 2007, 12 LB 8/07, zitiert nach juris, Rn. 72; VG Gera, Urteil vom 9. Juli 2013 - 5 K 237/12/Ge) keine schädliche Umwelteinwirkung dar.

Das vorgelegte Schallgutachten wurde nach dem aktuellen Stand der Technik erstellt. Beurteilungsgrundlage ist hierbei die TA Lärm 1998 (Geändert am 01.06.2017) in Verbindung mit den "Hinweisen zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen" der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) von 2016. Berücksichtigt wurden dabei auch die Erkenntnisse der "Uppenkamp-Studie", welche die Besonderheiten von WEA als hochliegende Quellen untersucht hat. Die Anwendung dieser Vorschriften und der Nachweis der Einhaltung der festgelegten Immissionsrichtwerte schließt eine Gefährdung der Gesundheit von Anwohnern durch Lärm aus.

Einwendung: E034

Lfd. Nr. Argument: 267

Sachargumenttyp: 3206 Visualisierung des Landschaftsbilds

Inhalt der Einwendung:

Bei Analysen über die Beeinflussung des Landschaftsbildes ist der Radius für visuelle Auswirkungen auf mindestens 10 km anzusetzen. Dies ist, wie in den Antragsunterlagen erkennbar, nicht erfolgt. Der vorstehend benannte Radius von mindestens 10 km ergibt sich aus den im Odenwald gegebenen tatsächlichen

Sichtbarkeiten. Er ist auch als verhältnismäßig anzusehen, zumal andernorts in Deutschland/Europa in geltenden Richtlinien (z.B. Sachsen, Kärnten) auch deutlich höhere Werte zu finden sind. Die gerne aus Regelwerken des Kompensationsmanagements übernommene Berechnung (15 x Gesamthöhe) erfasst die tatsächlichen Gegebenheiten nicht. Die im landschaftspflegerischen Begleitplan dazu veröffentlichten Fotografien sind untauglich für eine ernsthafte Bewertung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild und sind als Grundlage für eine Genehmigung daher nicht geeignet.

Erwiderung Antragstellerin:

Die Auswahl der zu visualisierenden Fotopunkte erfolgte in Abstimmung mit den ansässigen Gemeinden und den Behörden, wie beispielsweise der Denkmalschutzbehörde. Der Einfluss der Windenergieanlagen auf das Landschaftsbild wurde im Projekt umfassend mithilfe von zahlreichen fotorealistischen Fotomontagen, Geländeschnitten und Sichtbarkeitsanalysen untersucht. Dies umfasst sowohl Fernaufnahmen, Nahaufnahmen direkt am geplanten Standort sowie Visualisierungen im historischen Stadtkern von Beerfelden. Die Erstellung von fotorealistischen Fotomontagen unterliegen klaren methodischen Vorgaben und einer strengen Qualitätskontrolle. Die Ermittlung und Bewertung der Sichtbarkeitsanalyse erfolgte sowohl im 10km-Radius als auch im 3,6km Radius.

Stellungnahme zur Erstellung von Visualisierungen

Um die Verortung von geplanten Windenergieanlagen im Gelände zu ermöglichen und deren Auswirkungen auf das Landschaftsbild darzustellen, werden Visualisierungen erstellt, in denen die geplanten Windenergieanlagen mithilfe von speziellen Programmen digital in eine Landschaftsfotografie eingefügt werden. So entsteht eine Visualisierung mit fotorealistischer Darstellung und maßstabsgetreuer Größe der geplanten Windenergieanlagen.

Zur Vorbereitung einer jeden Visualisierung von Windenergieanlagen werden mithilfe von topographischen Karten und Luftbildern repräsentative Fotopunkte gewählt. Dies geschieht, wenn erforderlich, in Abstimmung mit Behörden, Gutachtern oder externen Auftraggebern. Unterstützend kann mittels Berechnung einer ZVI (Zone of Visual Impact) die Sichtbarkeit von Windenergieanlagen in der Landschaft untersucht werden. Dies ermöglicht eine präzisere Wahl von repräsentativen Fotopunkten und dokumentiert den sichtbaren Einfluss der geplanten Windenergieanlagen auf umgebende Ortschaften und andere Landschaftsbestandteile.

Von jedem der gewählten Fotostandorte werden hochauflösende Aufnahmen erstellt, die den Bereich der geplanten Windenergieanlagen und die umliegende Landschaft abdecken. Die Aufnahmen werden mit einer digitalen Spiegelreflexkamera mit einer Brennweite von 35 mm aufgenommen. Umgerechnet auf Kleinbildformat entspricht dies einer Brennweite von etwa 50 mm, was dem menschlichen Blickwinkel am nächsten kommt. Die Aufnahmen erfolgen waagrecht mit einem Stativ in 1,5 m Höhe, um der menschlichen Augenhöhe zu entsprechen. Die Koordinaten des Standortes sowie der Referenzpunkte werden vor Ort mittels GPS exakt erfasst. An jedem Standort werden mehrere Fotoreihen mit unterschiedlichen Ausrichtungen zum Horizont aufgenommen.

Aus den einzelnen Fotoreihen werden bei Notwendigkeit einer Weitwinkel-Aufnahme in einem ersten Bearbeitungsschritt Panoramen mithilfe des Programms Adobe Photoshop erstellt. Die weitere Bearbeitung wird mit dem Programm EMD WindPRO durchgeführt. Die zu visualisierenden Anlagen werden zunächst unter Berücksichtigung eines digitalen Geländemodells auf Basis von DGM50-Daten (Vertikalauflösung 2,5 m; 50 m Kantenlänge),

Online-Konsultation Windpark Beerfelden-Etzean

anhand der vor Ort aufgenommenen Foto- und Referenzpunkte und der Koordinaten der geplanten Windenergieanlagen selbst, horizontal ausgerichtet und in der Aufnahme platziert. Ergänzend zu den vor Ort aufgenommenen Referenzpunkten werden Koordinaten von Bestandsanlagen und anderen eindeutig verortbaren Landschaftsbestandteilen und Objekten (z.B. über Google Earth Luftbilder) genutzt, um die horizontale Ausrichtung der geplanten Windenergieanlagen zu verfeinern. Mithilfe des Geländemodells wird ein digitales Gitternetz errechnet, über die die Aufnahme unter Einstellung des korrekten Öffnungswinkels vertikal ausgerichtet wird. Nach der vertikalen und horizontalen Ausrichtung werden die geplanten Windenergieanlagen auf Basis einer hochauflösenden

Visualisierungsdatei in das Panorama gerendert. Die exakte Aufnahme der Koordinaten mittels GPS ermöglicht eine genaue Berechnung der Entfernung von Foto- und Referenzpunkten zu den geplanten Windenergieanlagen, was mithilfe der vertikalen und horizontalen Ausrichtung eine korrekte Dimensionierung und positionsgetreue Darstellung der Windenergieanlagen in der Aufnahme sicherstellt. Um in Hinblick auf die Ausrichtung des Rotorbereichs eine worst-case-Annahme zu betrachten, werden die Gondeln der Windenergieanlagen in einem 90°-Winkel zu dem jeweiligen Fotopunkt ausgerichtet. Je nach Anforderung kann auch die Position der einzelnen Rotorblätter angepasst werden. Zudem werden die Farbeigenschaften (z.B. Kontrast, Helligkeit, Dunst) so angepasst, dass sich die Anlagen je nach gewünschter Darstellung entweder - unabhängig von den herrschenden Beleuchtungs- und Witterungsverhältnissen - deutlich vom Hintergrund abheben oder in ihrer Darstellung realitätsnah in das Landschaftsbild einfügen.

Die Finalisierung der Visualisierungen erfolgt wieder mit dem Programm Adobe Photoshop durch eine Verfeinerung der Retusche, bei welcher vorgelagerte Objekte (z.B. Bäume, Gebäude, Hügel) berücksichtigt werden. Auch das Zuschneiden der Bilder und das Einfügen einer möglicherweise benötigten Beschriftung wird in diesem Programm durchgeführt.

Die bearbeiteten Bilder unterliegen strengen Qualitätskontrollen und werden vor deren Freigabe nochmals geprüft. Jede Visualisierung wird dokumentiert, um sicherzustellen, dass die Ergebnisse der Visualisierung auch nach mehreren Jahren nachvollziehbar bleiben.

Einwendung: E034

Lfd. Nr. Argument: 268

Sachargumenttyp: 3012 Brandgefahr

Inhalt der Einwendung:

Es bedarf im Vorfeld der Genehmigung der Klärung, wo zur Beherrschung welcher Brandsituation jeweils geeignete Feuerwehreinheiten stationiert sind, vor allem auch wie schnell sie vor Ort sein können. Es ist vorab zu klären, ob die Grundlagen für ein Brandmanagement gegeben sind oder ob dies nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand (inkl. ggf. der Errichtung neuer Infrastruktur zu Lasten der Stadt Oberzent) zu erreichen ist. Diese Klärung ist aus den Genehmigungsunterlagen nicht zu entnehmen. Eine Genehmigung kann daher nicht erfolgen.

Erwiderung Antragstellerin:

Im Brandschutzkonzept sind unter Kap. 3.3 die Brandszenarien und die abwehrenden Brandschutzmaßnahmen beschrieben. Nach Einschätzung des Gutachters und in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle werden die vorgesehene Maßnahmen als geeignet angesehen. Zusätzliche Infrastruktur i.S. von Löschwasserentnahmestellen wird im abgestimmten Umfang (2x je 30 m³) auf Kosten des Antragstellers zur Verfügung gestellt.

Einwendung: E034

Lfd. Nr. Argument: 269

Sachargumenttyp: 3011 Gefährdung durch Eiswurf / Eisabfall

Inhalt der Einwendung:

Eine sichere Eiswurfvermeidung kann nur durch ein Abschaltregime dahingehend erfolgen, dass Eisansatz von vornherein ausgeschlossen wird. Hierfür kommen Rotorblattheizungen oder ein Frühabschaltsystem in Frage, nicht aber Systeme, die erst auf bereits entstandenen Eisansatz reagieren wie im Falle der beantragten Anlagen. Aus diesem Grund ist eine Genehmigung abzulehnen.

Eine unvermeidbare bzw. nicht vermiedene Eiswurfgefahr durch Windkraftanlagen schränkt die Ausübung des durch § 14 BWaldG gewährleisteten Betretungsrechtes ein. Daran ändern auch Warnschilder nichts, weil

Wanderer/Radfahrer/Reiter dennoch nicht in der Lage wären, anhand der jeweiligen Begleitumstände die jeweilige Gefahrensituation einzuschätzen. Durch das betroffene Gebiet führen auch ausgeschilderte. § 14 BWaldG regelt zwar, dass Wanderer, Radfahrer und Reiter mit den typischen Gefahren des Waldes rechnen müssen. Zu den typischen Gefahren des Waldes zählen aber keine durch Windkraftanlagen bewirkte Gefahren. (Vgl. auch §60 BNatSchG.) Aus diesen Gründen ist eine Genehmigung ebenfalls abzulehnen.

Erwiderung Antragstellerin:

Ein "Eiswurf" (wegschleudern von Eisobjekten) von den WEA findet nicht statt. Verhindert wird dies durch das Überwachungssystem "Blade Control", welches die Anlage bei kritischen Eismassen stillsetzt und auch ein automatisches Wiederanfahren mit kritischer Eismasse am Rotorblatt verhindert (System misst auch im Stillstand bzw. Trudelbetrieb). Die verbleibende restliche Gefahr eines herabfallenden Eisstückes bei stillstehender WEA (Eisabfall) ist lokal auf die Bereiche im Umfeld der Anlage begrenzt und stellt ein akzeptables Restrisiko dar, vergleichbar mit der Situation von hohen Bäumen oder Strommasten mit Eiszapfenbildung.

Das Oberverwaltungsgericht Rheinland Pfalz hat in seiner Entscheidung vom 12. Mai 2011 (1 A 11 186/08,OVG) die Thematik des Eisabfalls von WEA und das Risiko für Personen, die sich in der Nähe der Anlagen aufhalten, aufgegriffen. Das Gericht erkennt darin ein sogenanntes Restrisiko an, das, so das OVG, „sinnvollerweise nicht mehr minimiert werden kann“ und sich damit eine Zulässigkeit für den Betrieb von WEA unter den oben genannten Bedingungen (Abschaltung bei Eisbildung) ergibt. Da diese Gefahr von Eisabfall nicht vollständig zu verhindern ist, werden Passanten auf die potentielle Gefahr hingewiesen (Eiswarnschilder) und damit um besondere Vorsicht gebeten. Die Eiswarnschilder sind ein hinreichender Schutz vor Gefahren zu warnen. Gut sichtbar an den Wegen angebracht, machen sie auf die Gefahr aufmerksam. Eine sog. Sperrzone, weder aufgrund von Eisfall noch aufgrund von möglichen Blitzschäden, ist nicht notwendig.

Einwendung: E034

Lfd. Nr. Argument: 270

Sachargumenttyp: 3502 Austritt wassergefährdender Stoffe

Inhalt der Einwendung:

Die hydrologischen Verhältnisse im Verpachtungsgebiet und mögliche Auswirkungen von Windkraftanlagen hierauf (Verdichtung von Bodenhorizonten bzw. geologischer Schichtungen) müssen bereits vor der Genehmigung untersucht werden. Diese Informationen sind schon deshalb zwingend erforderlich, damit

gesichert wird, dass sich eine Verpachtung für Windenergienutzung nicht aus hydrologischen Gründen vom Grunde her ausschließt. Hier weisen wir insbesondere auf die Studie „Windkraft und Trinkwasserschutz“ von

Dipl.-Ing. Martin Hack hin, die wir diesem Schreiben beilegen. Diese Studie befasst sich mit der Gefahr der Einbringung von Giftstoffen wie z.B. durch arsenhaltiges Material während der Rüttelstopfverdichtung beim Fundamentbau. Ein hydrologisches Gutachten ist nicht erstellt worden. Eine Genehmigung kann deshalb wegen Unvollständigkeit der Unterlagen nicht erfolgen.

[Anlage 4: Windkraft und Trinkwasserschutz von Dipl. - Ing. Martin Hack]

Erwiderung Antragstellerin:

Der Bereich der geplanten WEA-Standorte befindet sich nicht innerhalb beziehungsweise in der Nähe eines Wasserschutzgebietes (Trinkwasserschutz). Aufgrund der Entfernung von über 1,7 km zum nächsten Trinkwasserschutzgebiet ist unter Berücksichtigung des Einzugsgebiets von keiner Gefährdung des Trinkwassers auszugehen. Entsprechend der Anleitung zur Erstellung der Antragsunterlagen für WEA wird kein hydrologisches Gutachten gefordert. Gleichwohl wurden an den WEA-Standorten Baugrunduntersuchungen durchgeführt um den Untergrund zu erkunden und unter anderem Rückschlüsse auf die geologische Situation zu ziehen. Um während des Baus auftretende Starkniederschläge aufzufangen wird eine bauseitige Wasserhaltung vorgenommen. Das am Turm herablaufende Niederschlagswasser wird neben den Fundamenten/ Kranstellflächen flächig versickert/ nicht eingeleitet. Es entsteht kein Abwasser.

Alle Baustoffe sind zertifiziert bzw. kontrolliert und entsprechen den einschlägigen Normen. Sodass die Errichtung von Windenergieanlagen auch in Trinkwasserschutzgebieten möglich ist. Bei der zitierten "Studie" handelt es sich um einen Vortrag zu einem konkreten Windpark innerhalb eines Trinkwasserschutzgebiets. Hier wurden Rüttelstopfsäulen mit belasteten Material hergestellt. Zudem befand sich die Grundwasseroberfläche bereits ca. 0,5 m - 1,5 m unterhalb der Geländeoberfläche.

Somit ist dieser Fall nicht mit dem von juwi geplanten Windpark zu vergleichen. Diese liegt weder in einem Trinkwasserschutzgebiet, noch sind Rüttelstopfsäulen vorgesehen (vgl. Antragsunterlagen), noch wird in den grundwasserführenden Horizont eingegriffen.

Aus diesen Gründen ist auch kein hydrogeologisches Gutachten notwendig und gemäß dem hessischen Leitfadens auch nicht erforderlich.

Einwendung: E034

Lfd. Nr. Argument: 271

Sachargumenttyp: 3015 Unfallgefahr

Inhalt der Einwendung:

Zur Gefahrenvermeidung im Falle umkippender/kollabierender Windkraftanlagen sind zu den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Trassen wie auch Bahn- und Stromtrassen Abstände mindestens in Gesamthöhe der jeweiligen WKA vorzusehen. Hinzuzuzählen ist ein Sicherheitszuschlag für abfliegende Teile.

Eine Betrachtung dieses möglichen - an vielen Standorten in der Bundesrepublik bereits eingetretenen - Szenarios ist nicht erfolgt. Dazu reichen wir bei Bedarf gerne Fallbeispiele ein. Auch aus diesem Grund kann keine Genehmigung erfolgen.

Erwiderung Antragstellerin:

Für den geforderten Abstand zu Schutzobjekten wie einer Straße, Bahntrasse oder Stormmasten gibt es keine rechtliche oder sonstige allgemein gültige fachliche Grundlage, welche einen Abstand in Höhe der Gesamtanlage vorsieht. Ereignisse wie das Versagen eines Turms oder der Bruch eines Rotorblatts sind sehr selten (geringe Eintrittswahrscheinlichkeit). Durch die spätestens alle zwei Jahre stattfindenden Wartungskontrollen können Risse an Turm oder Rotorblättern festgestellt werden. Dadurch lässt sich das Risiko des Eintritts eines Rotorblattbruchs oder eines Turmversagens minimieren.

Einwendung: E034

Lfd. Nr. Argument: 272

Sachargumenttyp: 1003 Unzureichende Antragsunterlagen

Inhalt der Einwendung:

Generell ist festzustellen, dass die eingereichten Genehmigungsunterlagen sich überwiegend auf eine Konfiguration des „Windparks Etzean“ mit fünf Anlagen beziehen. Somit ergäbe sich die Frage nach der formellen Richtigkeit einer eventuellen Genehmigung des RP für den „Windpark Etzean“ in der Konfiguration mit den jetzt von juwi beantragten Anlagen WKA 01, 02, und 03.

Erwiderung Antragstellerin:

Die Gutachten sind so aufgebaut, dass für jede einzelne WEA individuell die Auswirkungen nachvollzogen werden können. Somit stellen die aktuellen Dokumente den Worst-Case dar.